jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/23 6Ob3/95 (6Ob8/95), 6Ob2056/96p, 6Ob189/05w, 6Ob233/20p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1995

Norm

FBG §14 Abs3

Rechtssatz

Antragsberechtigter und rekursberechtigter "zuständiger gesetzlicher Interessenvertreter" ist jeweils nur ein solcher, dem der eingetragene Rechtsträger angehört.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/95
  Entscheidungstext OGH 23.02.1995 6 Ob 3/95
- 6 Ob 2056/96p
  Entscheidungstext OGH 28.03.1996 6 Ob 2056/96p
  Beisatz: Hier: Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht zuständig für ein im Bereich der Lehrlings- und Erwachsenenbildung tätiges Unternehmen. (T1)
- 6 Ob 189/05w
  Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 189/05w
  Beisatz: Die Ärztekammer ist keine „zuständige gesetzliche Interessenvertretung" bei Eintragung einer Kapitalhandelsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Ärztezentralen ist; ihr fehlt daher auch die Rekurslegitimation. (T2); Veröff: SZ 2005/119
- 6 Ob 233/20p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 233/20p
  Vgl; Beisatz: Nach der ständigen Rechtsprechung ist der antragsberechtigte und rekursberechtigte „zuständige gesetzliche Interessenvertreter“ jeweils nur ein solcher, dem der eingetragene Rechtsträger angehört oder angehören wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0059133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at